

**(A) Anlage 24****Antwort**

des Parl. Staatssekretärs Dr. Christoph Bergner auf die Frage der Abgeordneten **Petra Pau** (DIE LINKE) (Drucksache 16/9248, Frage 45):

Welche Konsequenzen wird die Bundesregierung aus dem Urteil des Verwaltungsgerichts Hannover ziehen, das die Datei „Gewalttäter Sport“ als rechtswidrig einstufte, da laut dem BKA-Gesetz eine nötige Rechtsverordnung fehle, die überdies vom Bundesrat abgestimmt werden müsse?

Die Bundesregierung hat das Urteil des VG Hannover zur Datei „Gewalttäter Sport“ zur Kenntnis genommen.

Das Urteil weicht von der Rechtsprechung anderer – auch höherer – Gerichte ab und ist noch nicht rechtskräftig. Der Hessische Verwaltungsgerichtshof (Urteil vom 16. Dezember 2004) und das VG Schleswig haben die gleiche Rechtsfrage, auf die sich das VG Hannover stützt, gegenteilig entschieden. Die Polizeidirektion Hannover wird gegen das Urteil Berufung einlegen.

Zu laufenden Verfahren kann die Bundesregierung keine Stellung nehmen.

**Anlage 25****Antwort**

des Parl. Staatssekretärs Dr. Christoph Bergner auf die Fragen der Abgeordneten **Sevim Dağdelen** (DIE LINKE) (Drucksache 16/9248, Fragen 46 und 47):

**(B)** Trifft die Einschätzung zu, die in der *Panorama*-Sendung vom 15. Mai 2008 mit Bezug auf die Schilderung des Falles von Michael Samir al-Ayash geäußert wurde, dass es Hunderte, vielleicht Tausende ähnlicher Fälle gibt, die nur deshalb keine deutsche Staatsangehörigkeit haben, weil bis 1974 deutsche Mütter ihre Staatsangehörigkeit nicht an ihre Kinder weitergeben konnten mit der Folge, dass vielen entweder die Einreise in die Bundesrepublik Deutschland verweigert wird und andere unter Umständen die Abschiebung befürchten müssen, da sie trotz einer Asylenerkennung wie im Falle von Michael Samir al-Ayash nicht vor einem Widerrufsverfahren geschützt sind?

Inwieweit gedenkt die Bundesregierung das Staatsangehörigkeitsrecht dahin gehend zu ändern, dass die Ungleichbehandlung der Kinder von Müttern mit deutscher Staatsbürgerschaft, die vor 1975, und denen, die nach 1975 geboren wurden, beendet wird?

Zu Frage 46:

Der Bundesregierung ist keine derartige Anzahl vergleichbarer Fälle bekannt, wie sie in der *Panorama*-Sendung vom 15. Mai 2008 genannt wird. Bekannt ist der Bundesregierung, dass von 176 302 betroffenen Kindern deutscher Mütter und ausländischer Väter, die zwischen dem 31. März 1953 und dem 1. Januar 1975 geboren wurden und nach der damals geltenden Rechtslage die deutsche Staatsangehörigkeit nicht von ihrer Mutter erwerben konnten, 122 309 Personen nachträglich durch das ihnen eingeräumte Erklärungsrecht die deutsche Staatsangehörigkeit erworben haben. Mit dem auf drei Jahre befristeten Erklärungsrecht mit Nachfristmöglichkeit sollte den betroffenen Kindern bzw. deren Eltern eine freiwillige Option auf den Erwerb der deutschen Staatsangehörigkeit

eingeräumt werden. Manche Betroffene haben von diesem Recht auch bewusst keinen Gebrauch gemacht. Aber selbst wer die dreijährige Frist und die Nachfrist bei unverschuldeter Versäumnis nicht eingehalten hatte, hatte und hat immer noch die Möglichkeit, die deutsche Staatsangehörigkeit durch Einbürgerung unter den privilegierten Voraussetzungen zu erwerben, die für Abkömmlinge deutscher Staatsangehöriger gelten. Dies trifft auch auf den Fall des Herrn Michael Samir al-Ayash zu, der inzwischen als Flüchtling anerkannt ist und damit einen Aufenthaltstitel hat, der zur Einbürgerung berechtigt. **(C)**

Zu Frage 47:

Die Ungleichbehandlung der ehelichen Kinder deutscher Mütter und ausländischer Väter im Hinblick auf den Erwerb der deutschen Staatsangehörigkeit zwischen dem 31. März 1953 und dem 1. Januar 1975 ist bereits durch das Gesetz zur Änderung des Reichs- und Staatsangehörigkeitsgesetzes vom 20. Dezember 1974 beseitigt worden. Die damaligen Regelungen entsprachen den Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts. Nach dem heute geltenden Recht erwirbt ein Kind die deutsche Staatsangehörigkeit, wenn ein Elternteil die deutsche Staatsangehörigkeit besitzt, unabhängig davon, ob es sich bei dem Elternteil um die Mutter oder den Vater handelt und ob das Kind ehelich oder nichtehelich ist (§ 4 Abs. 1 Staatsangehörigkeitsgesetz). Eine Änderung des Staatsangehörigkeitsgesetzes ist daher nicht erforderlich.

**Anlage 26****Antwort**

der Parl. Staatssekretärin Nicolette Kressl auf die Fragen der Abgeordneten **Cornelia Pieper** (FDP) (Drucksache 16/9248, Fragen 48 und 49): **(D)**

Gibt es Pläne, eine Mindestverweildauer im Basistarif des aufnehmenden Unternehmens vorzusehen im Hinblick darauf, dass das GKV-Wettbewerbsstärkungsgesetz für Privatversicherte die Möglichkeit vorsieht, in der ersten Jahreshälfte 2009 unter Mitnahme eines Teils der Alterungsrückstellung in den Basistarif eines anderen Unternehmens zu wechseln, wobei allerdings über das Tarifwechselrecht des § 204 des Versicherungsvertragsgesetzes die Möglichkeit besteht, auch in höherwertige Tarife unter Anrechnung der erworbenen Rechte zu wechseln?

Mit welchen Auswirkungen auf den Wettbewerb rechnet die Bundesregierung durch diese Regelungen im Rahmen des Basistarifs?

Zu Frage 48:

Durch das GKV-Wettbewerbsstärkungsgesetz wird mit Wirkung ab dem 1. Januar 2009 im Bereich der privaten Krankenversicherung die Portabilität der Alterungsrückstellungen eingeführt, um auch dort den Wettbewerb zu intensivieren. Künftig kann damit ein PKV-Versicherter seine Alterungsrückstellungen im Umfang des sogenannten Basistarifs beim Wechsel in ein anderes privates Unternehmen mitnehmen. Für PKV-Versicherte, die nach dem 31. Dezember 2008 einen Krankenversicherungsvertrag abschließen, gilt die Portabilität im beschriebenen Umfang uneingeschränkt. Für Versicherte, die ihren Krankenversicherungsvertrag vor dem 1. Ja-

- (A) nuar 2009 abgeschlossen haben, ist eine befristete Wechselmöglichkeit vorgesehen: Sie können unter Mitnahme der Alterungsrückstellung nur in einem Zeitraum von sechs Monaten ab 1. Januar 2009 zu einem anderen Unternehmen in den Basistarif wechseln.

Die Bundesregierung steht seit 2007 in Gesprächen mit der Branche über die praktische Umsetzung dieser und anderer im Rahmen des GKV-WSG für die private Krankenversicherung beschlossenen Maßnahmen. Dabei handelt es sich im Wesentlichen um technische Fragen des Versicherungsaufsichtsrechts sowie um die konkrete Festlegung des Leistungskatalogs, den der ab 2009 von allen Krankenversicherungsunternehmen anzubietende Basistarif enthalten wird.

Der Umfang des Wechselrechts der Versicherungsnehmer ist im Versicherungsvertragsgesetz geregelt. Das WG wird durch diese Maßnahmen nicht berührt.

Allerdings lässt das Versicherungsvertragsgesetz die Vereinbarung von Mindestversicherungsdauern in der Krankenversicherung ausdrücklich zu (§ 205 Abs. 1 WG). Für Verträge mit Selbstbehalt ist eine Mindestbindungsfrist von drei Jahren in § 12 Abs. 1 des Versicherungsaufsichtsgesetzes, der am 1. Januar 2009 in Kraft tritt, sogar ausdrücklich vorgeschrieben. Auch die gesetzliche Krankenversicherung kennt Mindestverweildauern für ihre Versicherten.

Zu Frage 49:

- (B) Die Bundesregierung geht davon aus, dass die mit dem GKV-WSG eingeführten Neuregelungen zu einer

wesentlichen Verbesserung des Wettbewerbs zwischen den Anbietern von Krankenversicherungsverträgen führen. Erste Initiativen einzelner Versicherer sind bereits jetzt zu beobachten. Zugleich verbessert die Einführung des Basistarifs die Lage derjenigen privat Versicherten, die nach dem aktuellen System benachteiligt sind, wie zum Beispiel Personen mit Vorerkrankungen und Personen mit geringem Einkommen. (C)

#### Anlage 27

#### Antwort

der Parl. Staatssekretärin Nicolette Kressl auf die Frage der Abgeordneten **Bärbel Höhn** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) (Drucksache 16/9248, Frage 50):

Hält die Bundesregierung an ihrer Ankündigung fest, „bis spätestens Mai 2008 eine vollständige Kfz-Steuer-Novelle [zu] beschließen“ (Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit „Das integrierte Energie- und Klimapakete der Bundesregierung“, Dezember 2007) und dabei die CO<sub>2</sub>-Emissionen in die Bemessung der Steuer einzubeziehen, und welche kompensatorischen Maßnahmen plant die Bundesregierung, um die Lücke zu schließen, die bei Verspätung oder Ausfall der Kfz-Steuer-Novelle in ihrem integrierten Klima- und Energiepaket gerissen würde?

Im Rahmen einer Novelle der Kraftfahrzeugsteuer zur Einbeziehung der CO<sub>2</sub>-Emissionen in die Steuerbemessung sind nach Auffassung der Bundesregierung sowohl der Fortgang der europäischen Beratungen über CO<sub>2</sub>-Grenzwerte für Pkw und entsprechende Sanktionen als auch die noch laufenden Beratungen der Föderalismusreform II zu berücksichtigen. Die Prüfung dauert daher an. (D)